

39-Straßenverkehrsbehörde
Az.:39-73-01

Burgdorf, den 14.08.2008

Vermerk: Anfrage lt. Geschäftsordnung

Hier: Werbeanhänger – Beantwortung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 25.08.2008 -

Zu 1. Gemäß § 18 NStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Hierzu zählen u.a. nach dem Inhalt alle Benutzungen der Straße für Zwecke, die nicht vorwiegend dem Verkehr dienen (z.B. Reklamefahrzeuge). Eindeutig sogenannte Werbeanhänger sind solche, die sich bauartbedingt gar nicht zum Transport von Gütern eignen, sondern z.B. lediglich Werbetafeln tragen. Bei dem Anhänger in der Lohgerberstraße handelte es sich um eine Sondernutzung. Mittlerweile ist der Anhänger entfernt worden.

Zu 2. Die Straßenverkehrsbehörden der Städte u. Gemeinden können nur eingreifen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird (im Bereich von Signalanlagen, Brücken, Sichtfeldern u. vor Verkehrszeichen).

Hinweis: § 12 (3b) StVO Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Zu 3. Wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass der Anhänger nur zu Werbezwecken im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden.

Zu 4. Es wurde keine Erlaubnis erteilt.

Zu 5. Grundsätzlich besteht die Schwierigkeit nachzuweisen, dass ein Anhänger mit Werbeaufschrift nur der Werbung und nicht der üblichen Nutzung dient.

Zu 6. Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden Eigentümer sogenannter Werbeanhänger aufgefordert, diese umgehend vom Standort zu entfernen.

Zu 7. Aufgrund von Personalengpässen wurde es leider versäumt, Herrn Rohde über das weitere Vorgehen zu informieren. Jedoch wurden beide Eigentümer der besagten Anhänger telefonisch von Abt. 39 aufgefordert, diese umgehend aus dem öffentlichen Parkraum zu entfernen. Dies wurde durch beide Eigentümer zugesagt.

gez. Schulz